

Von: Kinnen, Karl-Heinz <Karl-Heinz.Kinnen@sgdnord.rlp.de>
Gesendet: Dienstag, 16. April 2024 13:59
An: Bauleitplanung
Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes "Auf der Schlöhenheck" der
Ortsgemeinde Udlar - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen von hier aus Bedenken gegen das Planvorhaben.

Wie der Lärmimmissionsprognose des Ingenieurbüros für Schallschutz (Dipl.-Ing. Armin Moll, Gutachten Nr. 5519 vom 12.05.2023) zu entnehmen ist, plant der Betreiber eines bislang im Innenbereich der Ortsgemeinde Udlar bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes offenbar parallel die Umsiedlung seines Betriebes in den Außenbereich, unmittelbar angrenzend an das geplante Allgemeine Wohngebiet (WA). Die Planung sieht zunächst den Neubau einer Halle zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Geräten/Maschinen und der Lagerung von Futtermittel und Ernteerzeugnissen vor. Entsprechend den Angaben der Lärmimmissionsprognose soll dieser Neubau langfristig der Beginn der Auslagerung des im Ort befindlichen landwirtschaftlichen Betriebes sein. Der Neubau der Halle soll neben dem Einstellen der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte auch beispielweise die Lagerung von Getreide umfassen, welches mittels einer in der Halle zu installierenden Getreidereinigungsanlage, die bis zu 5 Stunden täglich im Einsatz sein kann, gereinigt werden soll. Um eine bessere Lagerfähigkeit zu gewährleisten, soll zudem ein Gebläse zum Trocknen des Getreides verwendet werden. Abgesehen davon soll ein Teil der Halle als Werkstatt genutzt werden, in der auch Emissionen durch Flexen, Schleifen und Hämmern verursacht werden. Aus Gründen der Belüftung und Beleuchtung wird in der Südfassade (also Richtung dem geplanten WA) im oberen Bereich auf der gesamten Länge der Halle mit einer Höhe von ca. 1,5 m der Einbau eines schalltechnisch offenen Windschutznetzes vorgesehen. Nach unseren Informationen liegt dem Betreiber bereits ein positiver Bauvorbescheid der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor.

Die Lärmimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärm nach Nr. 6.1 Buchstabe „f“ der Sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) von tags 55 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten des geplanten WA sicher eingehalten werden können. Dies gilt allerdings nicht für den Immissionsrichtwert für die Nachtzeit von 40 dB(A). Dieser wird an drei der vier gewählten Immissionsorte um bis zu 7 dB(A) überschritten. Die Annahme, es handele sich hier um Tätigkeiten während der Erntezeit, die als seltene Ereignisse nach Nr. 7.2 der TA Lärm an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres stattfinden, weshalb von zulässigen Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.3 der TA Lärm von nachts 55 dB(A) auszugehen sei, kann von hier aus nur bedingt geteilt werden. Gerade was den Betrieb der Getreidereinigungsanlage und des Trocknungsgebläses angeht bestehen von hier aus Bedenken, dass diese, um die Qualität der Ernteerzeugnisse nicht zu gefährden, auch zur Nachtzeit betrieben werden müssen und das auch an deutlich mehr als 10 Nächten im Kalenderjahr. Abgesehen davon können von derartigen Anlagen auch tonhaltige tieffrequente Geräusche ausgehen, die eine besondere Belästigung für die Anwohner des WA darstellen können.

Ferner ist besonders mit Blick auf eine mögliche Erweiterung des Betriebes (komplette Auslagerung) zu befürchten, dass es zukünftig zu immissionsschutzrechtlichen Konflikten kommen wird, nicht nur bzgl. dem Thema Lärm, möglicherweise auch im Hinblick auf Gerüche. Hierzu werden in den Planunterlagen keinerlei belastbare Aussagen getroffen. Nur der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass in der Planung der Ortsgemeinde Udlar auch die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe Berücksichtigung finden müssen.

Abgesehen von all dem wird darum gebeten, grundsätzlich folgende Anregung zu berücksichtigen:

In Allgemeinen Wohngebieten (WA) werden immer häufiger Klima-, Kühl- und Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke eingesetzt. Derartige Geräte werden baurechtlich als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen betrachtet, welche genehmigungsfrei errichtet werden dürfen. Dies hat zur Folge, dass im Rahmen eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens, beispielsweise eines Ein- oder Mehrfamilienwohnhauses, von Seiten der Baugenehmigungsbehörde nicht geprüft wird, ob die geplante Anlage, insbesondere im Hinblick auf den Immissionsschutz, im WA-Gebiet geeignet ist bzw. ob durch geeignete Lärminderungsmaßnahmen (z. B. Einsatz einer Schallschutzhaube, Errichtung einer Einhausung, ausreichender Abstand zum Nachbargebäude) ein rechtskonformer Betrieb sichergestellt ist.

Immissionsschutzrechtlich betrachtet handelt es sich bei derartigen Geräten um Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die nach § 22 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben sind, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die Zuständigkeit für den Vollzug und die Überwachung des Immissionsschutzes liegt im Zusammenhang mit solchen Anlagen entsprechend Lfd.-Nr. 1.2.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) bei den Ordnungsbehörden der Gemeinde- und Stadtverwaltungen. Dies gilt insbesondere auch im Falle einer späteren Nachbarschaftsbeschwerde über Lärm.

Um bei der Bauherrschaft frühzeitig ein Bewusstsein für die Problematik zu erreichen und um insbesondere zukünftigen Nachbarschaftsbeschwerden vorzubeugen, wird der Ortsgemeinde von hier aus empfohlen, eine entsprechende textliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 Halbsatz 2 BauGB aufzunehmen, aufgrund derer zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. zur Vermeidung oder zur Minderung solcher Einwirkungen, geeignete bauliche und sonstige technische Vorkehrungen, einschließlich von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, verbindlich vorzusehen sind. Denkbar sind hier z. B. die Festsetzung von Flächen, auf denen Luft-Wärmepumpen nicht errichtet werden dürfen (Mindestabstände zum Nachbargrundstück).

Zumindest aber sollte noch ein ergänzender Hinweis zum Lärmschutz in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen werden, dass der Einsatz eines solchen Gerätes nur zulässig ist, wenn die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für WA-Gebiete am maßgeblichen Immissionsort (i. d. R. nächstgelegenes Wohngebäude), insbesondere zur Nachtzeit in Höhe von (40 dB(A)), vor der Errichtung bzw. der Inbetriebnahme nachgewiesen wird.

Bei der Nachweisführung im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Anzeigeverfahrens kann der „LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm beim Betrieb von stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen – Dritte Aktualisierung – Langfassung“, Stand 28.08.2023, herangezogen werden, in dem u. a. auch die zulässigen Schallleistungspegel in Abhängigkeit der Abstände zur Nachbarbebauung dargestellt sind.

Nur der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass nach Anlage 1 Nr. 12 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005, betreffend die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung, eine Zuständigkeit hinsichtlich Verkehrsanlagen (Verkehrsemissionen und Verkehrsimmissionen) für die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, nicht gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--
Karl-Heinz Kinnen
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Deworastraße 8
54290 Trier
Telefon 0651 4601-5229
Telefax 0261 120-885229
karl-heinz.kinnen@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

SGD Nord, Obere Landesbehörde – was bedeutet das eigentlich? Das und vieles mehr erklären wir Ihnen in fünf kurzen Videos: <https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme>.
Informationen zum Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation mit der SGD Nord finden Sie auf unserer Internetseite: <https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz> und <https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>.
Werden auch Sie Teil unseres Teams: <https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote>

Von: Poststelle24 (SGD Nord)
Gesendet: Montag, 4. März 2024 14:31

An: Kinnen, Karl-Heinz <Karl-Heinz.Kinnen@sgdnord.rlp.de>
Betreff: WG: Bebauungsplan "Auf der Schlöhenheck", Udler

Von: Saxler Norbert [mailto:Norbert.Saxler@vgv.daun.de]

Gesendet: Montag, 4. März 2024 14:21

An: 'TOEB.RP@bundesimmobilien.de' <TOEB.RP@bundesimmobilien.de>; 'impressum.brief@deutschepost.de' <impressum.brief@deutschepost.de>; 'TI-NI-Mitte-Pti14-Bauleitplanung@telekom.de' <TI-NI-Mitte-Pti14-Bauleitplanung@telekom.de>; 'info@dwd.de' <info@dwd.de>; DLR Eifel <DLR-Eifel@dlr.rlp.de>; 'info@ehv-trier.de' <info@ehv-trier.de>; 'am-n@enm.de' <am-n@enm.de>; 'poststelle@fa-wi.fin-rlp.de' <poststelle@fa-wi.fin-rlp.de>; 'info@thv-rlp.de' <info@thv-rlp.de>; 'forstamt.daun@wald-rlp.de' <forstamt.daun@wald-rlp.de>; 'vermkawem@vermkv.rlp.de' <vermkawem@vermkv.rlp.de>; 'bauleitplanung@hwk-trier.de' <bauleitplanung@hwk-trier.de>; 'bauleitplanung@trier.ihk.de' <bauleitplanung@trier.ihk.de>; 'Planung_NE3_Trier@kabeldeutschland.de' <Planung_NE3_Trier@kabeldeutschland.de>; 'info@vulkaneifel.de' <info@vulkaneifel.de>; 'trier@lwk-rlp.de' <trier@lwk-rlp.de>; 'landesarchaeologie-trier@gdke.rlp.de' <landesarchaeologie-trier@gdke.rlp.de>; 'office@lgb-rlp.de' <office@lgb-rlp.de>; Poststelle34 <Poststelle34@sgdnord.rlp.de>; Poststelle24 (SGD Nord) <Poststelle24SGDNord@sgdnord.rlp.de>; LBM (LSV) <LBM@lbm-gerolstein.rlp.de>; 'west@autobahn.de' <west@autobahn.de>; 'BAIUDBwToeb@bundeswehr.org' <BAIUDBwToeb@bundeswehr.org>; Ortsgemeinde Ellscheid <Ortsgemeinde.Ellscheid@vgdaun.de>; Ortsgemeinde Gillenfeld <Ortsgemeinde.Gillenfeld@vgdaun.de>; Ortsgemeinde Saxler <Ortsgemeinde.Saxler@vgdaun.de>; Ortsgemeinde Brockscheid <Ortsgemeinde.Brockscheid@vgdaun.de>; Ortsgemeinde Üdersdorf <Ortsgemeinde.Uedersdorf@vgdaun.de>; Ortsgemeinde Schalkenmehren <Ortsgemeinde.Schalkenmehren@vgdaun.de>; Wirtz Klaus-Willi <Klaus-Willi.Wirtz@vgv.daun.de>; Welling Dietmar <Dietmar.Welling@vgv.daun.de>; Zillgen Dominik <Dominik.Zillgen@vgv.daun.de>

Cc: Ortsgemeinde Udler <Ortsgemeinde.Udler@vgdaun.de>

Betreff: Bebauungsplan "Auf der Schlöhenheck", Udler

DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN VON INTERNET-LINKS ODER DATEIANHÄNGEN.

#

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Anhang übermittele ich unser Anschreiben und mit nachstehendem Link die Entwurfsunterlagen.

<https://cloud.daun.de/index.php/s/c7D45fAY9JEqNLY>

Mit besten Grüßen aus dem GesundLand Vulkaneifel
Im Auftrage
Norbert Saxler

Verbandsgemeindeverwaltung Daun
Leopoldstraße 29 D-54550 DAUN
Telefon +49 6592 939-317 Telefax +49 6592 939-200
E-Mail Norbert.Saxler@vgv.daun.de www.daun.de



Landwirtschaftskammer RLP, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier

Verbandsgemeindeverwaltung Daun
Leopoldstraße 29

54550 Daun

**RAUMORDNUNG
REGIONALENTWICKLUNG
NATURSCHUTZ**

Gartenfeldstraße 12a
54295 Trier
Telefon 0651 94907-0
Telefax 0651 94907-366
raumordnung@lwk-rlp.de
www.lwk-rlp.de

| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/in / E-Mail | Telefon | Datum |
|-------------------|-------------------|--|----------------|------------|
| 14.04.03 | 04.03.2024 | Alexandra Thömmes alexandra.thoemmes@lwk-rlp.de | 0651 94907-334 | 18.04.2024 |

**Bebauungsplan „Auf der Schlöhenheck“ der Ortsgemeinde Udler
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 04. März 2024; Ihr Aktenzeichen: 610-13 Sa**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ortsgemeinde Udler plant die Ausweisung von 0,7ha Wohnbauflächen. Die Flächen sind weder als Vorrang- noch als Vorbehaltsflächen ausgewiesen, weisen aber bis zu 30 Bodenpunkte auf. Nördlich des Gebietes befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle und es sind weitere Wirtschaftsgebäude des Betriebes geplant. Ein Schallgutachten liegt vor und weist keine signifikanten Auswirkungen des bestehenden Betriebes auf das geplante Wohngebiet auf. Der Standort zeichnet sich allerdings dadurch aus, dass der Bewirtschafter überlegt, dort weitere Betriebsteile anzusiedeln und seinen Standort dorthin zu verlagern. Damit wäre auch die Tierhaltung an diesem Standort anzusiedeln. Diese geplante Entwicklung wurde in dem vorliegenden Lärmgutachten nicht prognostiziert. Um die Vollaussiedlung zu beurteilen, müsste ein umfangreiches Geruchs- und Lärmgutachten erstellt werden. Aufgrund der Nähe des landwirtschaftlichen Betriebes, der sich an diesem Standort weiter entwickeln wird, sehen wir die Ausweisung kritisch und lehnen sie ab.

Die externe Ausgleichsmaßnahme K2, die Entwicklung einer Glatthaferwiese auf der Flur 53 Parzelle Nr. 37 wird unsererseits aus agrarstrukturellen Gründen abgelehnt. Die Fläche wird intensiv als Ackerfläche genutzt und weist bis zu 41 Bodenpunkte auf, was für die Region als sehr gute Böden bezeichnet wird. Aufgrund dessen lehnen wir naturschutzfachliche Maßnahmen auf dieser Fläche ab. Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Region ist aufgrund des zunehmenden Ausbaus von PV und Baugebieten erheblich.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Alexandra Thömmes



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung Daun
Postfach 1140
54542 Daun

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

23.04.2024

Mein Aktenzeichen **Ihr Schreiben vom**
Bitte immer angeben! 04.03.2024
3240-0244-24/V1 610-13 Sa
kp/ala

Telefon

Bebauungsplan "Auf der Schlöhenheck" der Ortsgemeinde Udler

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Auf der Schlöhenheck" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

Boden und Baugrund – allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter D.2 und D.3 werden fachlich bestätigt.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
USt.-IdNr. DE355604202



- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Tschauder



KREISVERWALTUNG VULKANEIFEL

Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Verbandsgemeindeverwaltung Daun
Leopoldstraße 29
54550 Daun

29.04.2024

Abteilung
Bauen
Unser Zeichen
6-5117-12-33.2
Auskunft erteilt
Dieter Hein
Zimmer
309
Telefon
06592/933-323
Telefax
06592/933-6220
E-Mail
dieter.hein
@vulkaneifel.de

Bürgerservice
info@vulkaneifel.de
06592/933-0
www.vulkaneifel.de

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Udler;
hier: Stellungnahme der Kreisverwaltung Vulkaneifel im Beteiligungsverfahren
nach § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplanentwurf „Auf der Schlöhenheck“**
Ihr Schreiben vom 04.03.2024, 610-13 Sa

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme der **Abt.7 – Untere Naturschutzbehörde** vom 04.04.2024 ist in Reinschrift beigelegt.

Die **Abt. 7 - Aufgabenbereich Dorferneuerung** teilt mit:

„ In der Ortsgemeinde Udler gibt es gemäß Raum+Monitor etwa 30 Baulücken!!
Ob es unter diesen Voraussetzungen im Straßendorf Udler weitere Baustellen am obersten Rand der Ortslage ausgewiesen werden müssen ist auch im Hinblick auf den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Flächen fraglich. Mit Hinblick auf die verhältnismäßig geringe Anzahl der angestrebten Bauplätze wird die Maßnahme aber dennoch von unserer Seite akzeptiert.“

Die **Abteilung 6 – Vorbeugender Brandschutz** teilt mit:

„ Gegen das Vorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Unterlagen ausgeführt wird.
Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW-Deutscher Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.).“

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Mainzer Straße 25
54550 Daun
Gläubiger-ID: DE082200000151048
Leitweg-ID: 072330000000-001-61
Umsatzsteuer-ID: DE149932317

Bankverbindungen
Kreissparkasse Vulkaneifel
Postbank Köln
VR Bank RheinAhrEifel eG

IBAN
DE78 5865 1240 0000 0006 04
DE12 3701 0050 0026 2965 06
DE82 5776 1591 0363 6362 00



Der Aufgabenbereich Bauleitplanung teilt mit:

Die Ortsgemeinde Udler ist keine W-Gemeinde, so dass sich die wohnbauliche Entwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung zu vollziehen hat. Die Erforderlichkeit der Planung ist anhand des Raum +-Monitor- Moduls einschließlich des Leerstands- und Baulückenmonitorrings in der Begründung nachzuweisen. Die örtliche Nachfrage nach Baugrundstücken ist ebenfalls verifiziert nachzuweisen und entsprechend in die Begründung einzustellen.

Da der Bebauungsplan im Parallelverfahren mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nach § 8 (3) BauGB aufgestellt wird, weisen wir die die Gleichzeitigkeit der beiden Verfahren hin.

Der ländliche Charakter der Ortsgemeinde Udler sollte auch zu gestalterischen Festsetzungen führen, die eine harmonische Ver- und Einbindung mit der Ortslage, insbesondere aufgrund der exponierten Höhenlage des Plangebietes, herstellen.

Auf Seite 20 der Begründung „Anhang: Zusammenfassende Erklärung“ ... sind redaktionelle Unrichtigkeiten zu beheben.

Die geschätzten Kosten und die geplante Finanzierung der Planung und des Plangebietes (Erschließungskosten) sollten in der Begründung angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen“

Im Auftrag:



Dieter Hein



KREISVERWALTUNG VULKANEIFEL

Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Abteilung 6 / Bauaufsicht
Kreisverwaltung Vulkaneifel
Mainzer Straße 25
54550 Daun

04 04 2024

Abteilung
Struktur- und Kreisentwicklung
-Untere Naturschutzbehörde-
Unser Zeichen
7-545-12-01-24/010
Auskunft erteilt
Anna-Lena Schmitz
Zimmer
213
Außenstelle: Freiherr-
vom-Stein-Str 15a
Telefon
06592/933-588
Telefax
06592/933-6575
E-Mail
anna-lena.schmitz
@vulkaneifel.de

Burgerservice
info@vulkaneifel.de
06592/933-0
www.vulkaneifel.de

**Naturschutzrechtliche Stellungnahme: Bebauungsplan „Auf der Schlöhenheck“
der Ortsgemeinde Udler**
Ihr Schreiben vom 05.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB zum o.g. Bebauungsplanverfahren wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde Folgendes mitgeteilt:

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Die Kompensationsmaßnahmen, der durch den Bebauungsplan „Auf der Schlöhenheck“ begründeten Eingriffe in Natur und Landschaft, erfolgen durch Mindestdurchgrünung privater Flächen mit Bäumen und Sträuchern (M1) sowie Anpflanzung einer Strauchhecke mit autochthonen Arten (K1).

Verbleibende Kompensationsverpflichtungen werden durch eine externe Kompensationsmaßnahme, hier die Entwicklung einer artenreichen Glatthaferwiese (K2) auf der Gemarkung Udler, Flur 53, Flurstück 37, beglichen.

Im Sinne der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. § 1 BNatSchG) sowie aus Gründen des Klimaschutzes wäre die Anbringung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern oder eine Dachbegrünung zu befürworten.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 4 Abs. 1 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) die Träger der Bauleitplanung dazu verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2, mit Inkrafttreten der Satzung, vollständig an die

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Mainzer Straße 25
54550 Daun
Glaubiger-ID DE08ZZZ00000151048
Leitweg-ID 072330000000 001-61
Umsatzsteuer-ID DE149932317

Bankverbindungen
Kreissparkasse Vulkaneifel
Postbank Köln
VR Bank RheinAhrEifel eG

IBAN
DE78 5865 1240 0000 0006 04
DE12 3701 0050 0026 2965 06
DE82 5776 1591 0363 6362 00



Eintragungsstelle zu übermitteln. Die Eintragungen sind im KSP vorzunehmen. Die elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVO sind zu beachten. Die Datenbereitstellung kann im Auftrag des Trägers der Bauleitplanung auch durch Dritte (z.B. Planungsbüros) vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

gez.
Anna-Lena Schmitz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 4020 - 54230 Trier

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Verbandsgemeindeverwaltung Daun
Leopoldstraße 29
54550 Daun

Deworastraße 8
54290 Trier
0651 4601-0
0651 4601-5200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

22.05.2024

Mein Aktenzeichen
342-WBB-233-32148/2024
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
04.03.2024

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Michael Junk / Matthias Bonertz
Michael.Junk@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0651 4601-5435
0261 12088-5435

Bebauungsplan "Auf der Schlöhenheck", Gemarkung Udler

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Plangebiet sind keine bodenschutzrelevante Flächen (Verdachtsflächen, Altlasten, altlastverdächtige Flächen) im Bodenschutzkataster des Landes registriert.

Wasserschutzgebiete

Die Ortsgemeinde Udler plant die Neuausweisung von Flächen zu Wohnbauzwecken nördlich der Ortslage.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 0,70 ha umfasst die Parzellen 16 und 17 teilweise, sowie 18 der Flur 53 und befindet sich im vorgesehenen Wasserschutzgebiet, WSG 395 Strohn, amtl. Nr. 405312502, dort innerhalb der projektierten Schutzzone III B (SZ III B = weitere Schutzzone).

Nach der Tabelle 1, Ziffer 2.1, des DVGW W 101, geht von der Ausweisung von Baugebieten zu Wohnzwecken innerhalb einer SZ III B grundsätzlich eine geringe Gefährdung aus.

1/3

Kernarbeitszeiten
9.00-12.00 Uhr

Verkehrsbindung
5 Minuten Fußweg vom
Hauptbahnhof

Parkmöglichkeiten
Ostallee Parkhaus
Alleencenter

Aus fachtechnischer Sicht kann der Ausweisung des Baugebietes in Udler unter Berücksichtigung folgender Aspekte zugestimmt werden:

- Ordnungsgemäße (leitungsgebundene) Abwasserbeseitigung, ATV-Regelwerk A 142 ist zu beachten, (Dichtigkeit der Leitungen)
- Anschluss an die öffentl. Wasserversorgung,
- nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser kann über die belebte Bodenzone versickert werden und so die Grundwasserneubildung lokal stützen, als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist nach heutigem Kenntnisstand insbesondere Niederschlagswasser von folgenden befestigten Flächen anzusehen:
 - Dachflächen (ohne Zink und Bleieindeckung),
 - befestigte Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Wohnstraßen bis max. 500 PKW/d mit Park- und Stellplätzen,
 - Garagenzufahrten, sonstige Parkplätze außer Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung,
 - Zwischengemeindliche Straßenverbindungen, Wegeverbindungen,
 - landwirtschaftliche Hofflächen, auf denen nicht mit Jauche und Gülle, Stallung oder Silage umgegangen wird
- für Erdwärmesondenanlagen (EWSA) ist eine ergebnisoffene, standortbezogene Einzelfallbewertung durchzuführen,
- Heizölverbraucheranlagen (Heizung mit Heizöl) im WSG sind nach den Vorschriften der AwSV zu errichten und zu betreiben (Fachbetrieb), diese unterliegen wiederkehrenden Prüfungen,
- Bodeneingriffe (z. Bsp. für die Errichtung von Kellergebäuden, Fundamente) sind auf das unabdingbare Maß zu beschränken, um die das Grundwasser schützenden Deckschichten zu schützen,
- Für die Erschließung des Baugebietes ist der beigefügte Baustein 3300 „Anforderungen an Baustellen in WSG“ zu beachten,

Abwasserseitigung

Im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung werden wir uns nach dem geplanten Abstimmungstermin am 23.05.2024 mit Herrn Werkleiter Klaus-Willi Wirtz äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Michael Junk



ELEKTRONISCHER BRIEF

Verbandsgemeinde Daun
Postfach 1140
54550 Daun

per E-Mail:
bauleitplanung@vgv.daun.de

Forstamt Daun
Gartenstraße 28
54550 Daun
Telefon 06592 9201-14
Telefax 06592 9201-25
forstamt.daun@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

06.03.2024

| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail | Telefon / Fax |
|--------------------------------|-----------------------------|--|--------------------------------|
| 63 121 Bitte immer angeben! | 04.03.2024 Az. 610-13 Sa | Martin Blum martin.blum@wald-rlp.de | 06592 9201-14 06592 9201-25 |

Bebauungsplan „Auf der Schlöhenheck“ der Ortsgemeinde Udler
hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

da forstliche Belange nicht berührt sind, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen die geplante Änderung des o.g. Bebauungsplans.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Martin Blum
Büroleiter





Deutscher Wetterdienst - Postfach 20 06 20 - 80006 München

Verbandsgemeindeverwaltung Daun
Postfach 1140
54542 Daun

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechperson:
Andreas Walter
Telefon:
069-8062-9304
E-Mail:
pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24/07.59.04/
PB24RP_118-2024
Fax:
069-8062-19304

UST-ID: DE221793973

München, 26. März 2024

Per E-Mail: Bauleitplanung@vgv.daun.de

Stellungnahme zum Bebauungsplan "Auf der Schlöhenheck" der VG Daun; OG Udler

**Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt
gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom: 04.03.2024
Ihr Zeichen: 610-13 Sa

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andreas
Walter

Digital unterschrieben
von Andreas Walter
Datum: 2024.03.26
14:42:23 +01'00'

Verwaltungsbereich Süd



www.dwd.de

Dienstgebäude: Deutscher Wetterdienst - Helene-Weber-Allee 21 - 80637 München
Konto: Bundeskasse Halle - Deutsche Bundesbank Leipzig - IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEFFXXX
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.

Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. Z1180-DE-0922 Deloitte Certification).





DLR Eifel | Westpark 11 | 54634 Bittburg

An die
Verbandsgemeinde Daun
zu Hdn. Herrn Norbert Saxler
Postfach 1140
54542 Daun



Westpark 11
54634 Bittburg
Telefon 06561 9480-0
Telefax 06561 9480-299
dlr-eifel@dlr.rlp.de
www.dlr-eifel.rlp.de

03. April 2024

Mein Aktenzeichen
51111-HA3
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
04.03.2024

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Anne-Ruth Windscheif
anne.windscheif@dlr.rlp.de

Telefon / Fax
06561 9480-359

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Udler

Bebauungsplan „Auf der Schlöhenheck“ der Ortsgemeinde Udler
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Bau GB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Saxler,

gegen den vorgelegten Bebauungsplan „Auf der Schlöhenheck“ bestehen aus Sicht
der Landeskultur keine Bedenken.
Planungen unseres Hauses liegen in diesem Bereich nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Anne-Ruth Windscheif